



BESCHLUS

der Stadtverordnetenversammlung Dresden

13. Mai 1993

am:

1958-65-93

Beschluß Nr.:

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 549 "Dresden Altstadt I, Prager Straße Nord/Nord-Ost, Geviert A-Nord (Warenhaus HER-
TIE)", Satzungsbeschuß gem. § 246a BauGB i.V.m. § 55 BauZVO

Beschluß Nr. 1958-65-93

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 73 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß während der Offenlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bürgerschaft und Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken vorgetragen haben. Über diese Anregungen und Bedenken wird, wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich, entschieden.
2. Der auf der Grundlage der Entscheidung über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken modifizierte Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 07.04.1993, bestehend aus dem in der Anlage 2 der Vorlage ersichtlichen Satzungstext, den dort genannten Planunterlagen einschließlich der Begründung wird von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
3. Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Dresden ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung gem. § 246a, Abs. 1, Ziff. 6 BauGB i.V.m. § 55 BauZVO verpflichtet.
Der Vertragsentwurf des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird nachgereicht. Zu den wesentlichen Punkten liegt als Anlage 3 der Vorlage eine Stellungnahme des Rechtsamtes bei.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Genehmigung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde diese im Amtsblatt bekanntzumachen.

Evelyn Müller
Präsidentin

ausgefertigt:



B E S C H L U S S der Beigeordnetenkonferenz

Landeshauptstadt Dresden

Beschlußgegenstand:

Wettbewerb Dresden-Georgplatz
hier: Wettbewerbsergebnis und weitere Vorgehensweise

Beschluß-Nr: 05-161/93

Beschluß-Tag: 27.10.93

Anzahl der Ausfertigungen: 3

Verteiler: Büro OB
Dezernat Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt 5 x

Der Beschluß wurde ausgefertigt:

Ullbricht

Büro des Oberbürgermeisters

Beschluß:

Beschluß-Nr. 05-161/93

1. Die Beigeordnetenkonferenz bestätigt das Wettbewerbsergebnis "Dresden-Georgplatz" sowie die weitere Vorgehensweise.
 2. Die Vorlage ist dem Präsidium der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- VA: Dezernent für Stadtentwicklung

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUßAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 06. Oktober 1994

Beschluß Nr.: 82-4-94

Bebauungsplan Nr. 127 "Dresden-Altstadt I, Georgplatz/Ferdinandplatz", Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 BAUGB

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das nachstehend bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan führt die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 127 "Dresden-Altstadt I Nr. 16, Georgplatz/Ferdinandplatz".

Der Geltungsbereich umfaßt die noch unbebauten Flächen des Bereiches Prager Straße Nord begrenzt durch die Waisenhausstraße, die Gebäudekante des Hertiekaufhauses und ihre Verlängerung nach Süden bis zum Ferdinandhof sowie die nördliche Gebäudekante des Ferdinandhofes an der St. Petersburger Straße. Weiter verläuft die Grenze des Geltungsbereiches in Verlängerung dieser nördlichen Gebäudekante über die St. Petersburger Straße und umgrenzt die Fläche des geplanten "Forum" einschließlich der angrenzenden geplanten Verkehrsflächen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen am Georgplatz sowie an der Bürgerwiese und St. Petersburger Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Altstadt I:

1457 g	1457 h,	1457 i,	1457 k,	1457 l,	1457 m,
1457/1,	1457/2,	1457/3,	1457/4,	934/48,	1468/16 z.T.,
1468/18,	1468/24 z.T.,	1471 b,	1471 c,	1459/1,	
1459/2,	1469 a,	934/20 z.T.,	934/21 z.T.,		
934/22 z.T.,	934/23,	934/56 z.T.,			
934/57 z.T.,	934/64 z.T.,	934,65 z.T.,			
1324/8 z.T.,	1324/6 z.T.,	1431/1 z.T.,			
1431/2 z.T.,	1446/1 z.T.,	2684/2 z.T.,			
1174/5 z.T.					

Maßgeblich ist die aus in der Vorlage beigefügtem Lageplan
M 1 : 2000 ersichtliche Begrenzung.

2. Die Aufstellungsbeschlüsse für die B-Pläne Nr. 56 und 57
bzw. für den V+E-Plan Nr. 503 (Beschlüsse 206-13-90, 214-13-90,
180-13-90 vom 13.12.90) werden aufgehoben.

Ergebnis : 39 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen.

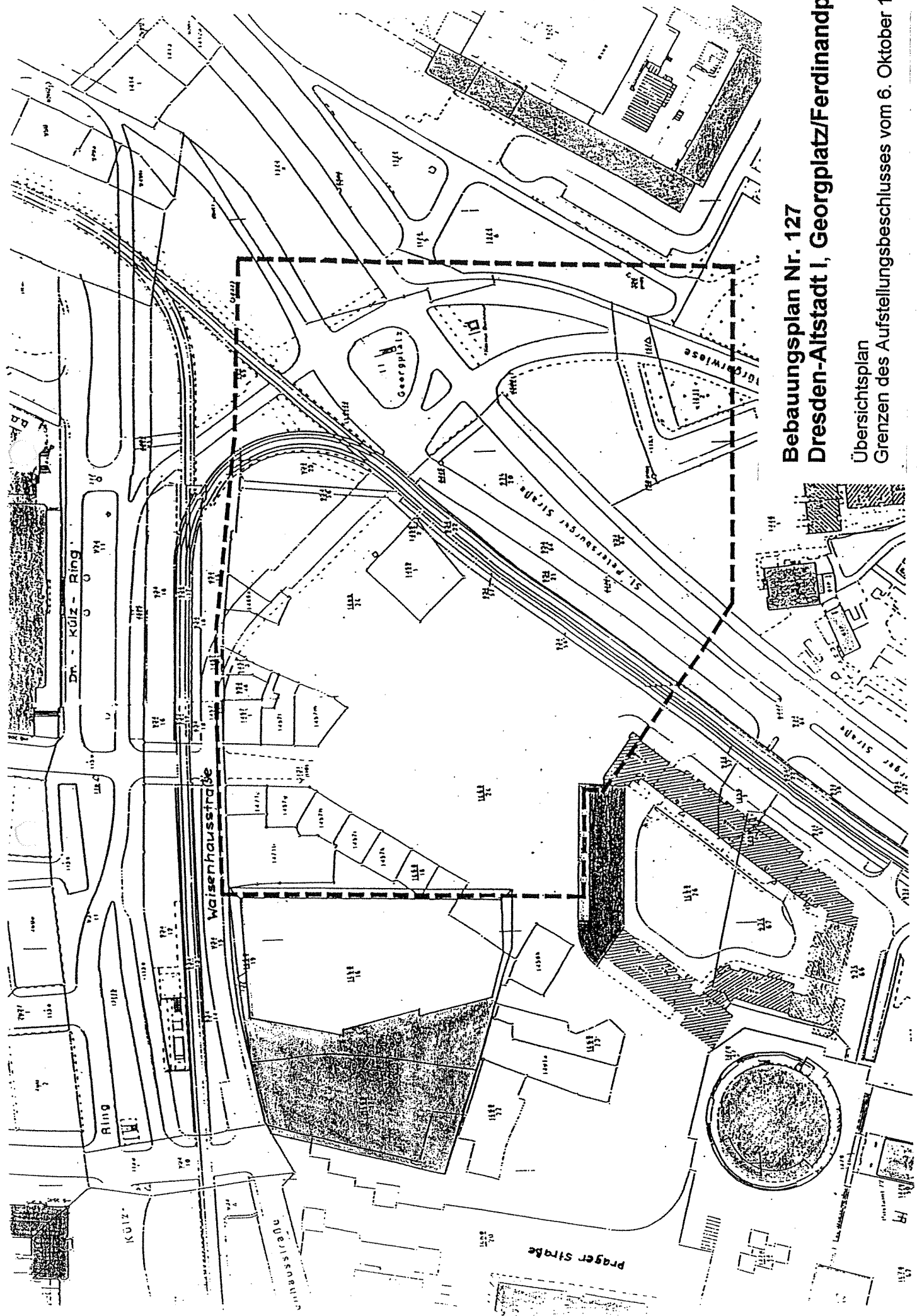


Dr. Wagner
Oberbürgermeister

ausgefertigt:



Büro des Stadtrates



**Bebauungsplan Nr. 127
Dresden-Altstadt I, Georgplatz/Ferdinandplatz**

Übersichtsplan
Grenzen des Aufstellungsbeschlusses vom 6. Oktober 1994

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 14. Dezember 1995

Beschluß Nr.: 1154-30-1995

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 559 Dresden-Altstadt I, Prager Straße/Nord-Ost (Geviert A-Süd)
hier: 1. Beschluß über Bedenken und Anregungen
sowie Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluß

Der Stadtrat beschließt:

1. über die Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen entsprechend der Anlagen 1 a und 1 b der Vorlage;
2. die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 559, Dresden-Altstadt I, Prager Straße/Nord-Ost (Geviert A-Süd) in der Fassung vom 15.08.1995 und die Begründung hierzu.

Satzung
der Landeshauptstadt Dresden
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 559
Dresden-Altstadt I, Prager Straße Nord-Ost, Geviert A-Süd
vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 622) sowie des § 83 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 559, Dresden-Altstadt I, Prager Straße-Ost, Gebiet A-Süd, umfaßt das wie folgt umgrenzte Gebiet:

Gemarkung Altstadt I Neu:

T. v. 1458 k, T. v. 1468/16, T. v. 1468/20, 1468/22, 1468/23, T. v. 1468/24, T. v. 1478/44, T. v. 1478/45, 1478/46, T. v. 1478/62, 1491 a.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Rechtsplan zur Satzung zeichnerisch festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 2
Satzungsbestandteile

Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus

dem Rechtsplan mit zeichnerischen Festsetzungen (Blatt Nr. 1 und dem Erschließungsplan (Stadttechn. Erschließung Blatt Nr. 1A und Verkehrserschließung Blatt Nr. 1B)

ist Bestandteil der Satzung.

Bestandteil der Satzung sind ebenfalls die textlichen Festsetzungen (ergänzende Bestimmungen) auf dem Rechtsplan Blatt Nr. 1) und dem Erschließungsplan (Blatt Nr. 1A).

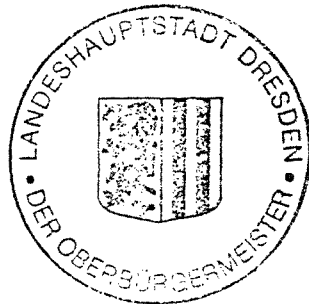
§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dresden im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Ergebnis : angenommen mit 54 :0 :0 Stimmen

Dresden, 22. 1. 96

Wagner
Dr. Wagner
Oberbürgermeister



ausgefertigt:

Seidler
Schriftführer

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (SB/047/2017)

Sitzung am: 29.11.2017

Beschluss zu: V1922/17

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz

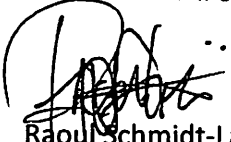
- hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet Prager Straße Nordost einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage 1.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Überarbeitung des Siegerentwurfs des städtebaulichen Wettbewerbs und bei der Erarbeitung des Hochbauprojekts folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:
 - Untergliederung der großen Baukörper in Einzelbauteile zur Vermaßstäblichung,
 - Erarbeitung von Farbkonzept und Oberflächenmaterialien sowie
 - Gestaltung von Erdgeschosszonen, Fassaden und Dächern.
4. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, die Wirkung des turmartigen Hochhausteils aus dem Siegerentwurf des Wettbewerbs in der Stadtsilhouette zu prüfen und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vor Fertigstellung des Entwurfes die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

5. Darüberhinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, ob die großen Baufelder aus Gründen der Wegebeziehungen für Fußgänger unterteilt oder durchwegt werden müssen.

Dresden, 01. DEZ. 2017



Raoul Schmidt-Lamontain
Vorsitzender